

An das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft WF/IV/6 daniela.rivin@bmwfw.gv.at



Wien, im Juli 2015

GZ: BMWFW-52.250/0080-WF/IV/6/2015

Begutachtung des Entwurfs einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG Stellungnahme der Wirtschaftsuniversität Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftsuniversität Wien begrüßt grundsätzlich die Novellierung des Universitätsgesetzes vor dem Hintergrund auslaufender Paragraphen mit Jahresende 2015 rechtzeitig vor den Verhandlungen zur Leistungsvereinbarung 2016-2018. Zu einigen konkreten Aspekten und Paragraphen wird folgendermaßen Stellung genommen:

Zu § 13b Abs 1-3 des Entwurfs (sowie § 98 Abs 14 und § 99 Abs 13):

Zunächst ist es aus Sicht der WU wenig sinnvoll, die Anzahl an Stellen, die für Qualifizierungsvereinbarungen in Frage kommen, für sechs Jahre im Voraus festzuschreiben, da sich in diesem Zeitraum relevante Parameter gerade für eine wirtschaftlich sorgsame Personalplanung gravierend ändern können.

Darüber hinaus ist jegliche Festschreibung personalstrategischer Aspekte in einem öffentlichen Dokument im Hinblick auf einen Wettbewerb unter Hochschulen fragwürdig.

Nicht zuletzt das komplexe Prozedere, wie der Entwicklungsplan zustande kommt (sowohl das rechtlich vorgeschriebene, als noch viel mehr auch das faktische in der Praxis) spricht gegen die Verankerung detaillierter Personalplanung in diesem Dokument. Eine Reihe von Gremien ist zu befragen, wobei der inneruniversitäre Interessenausgleich in solchen Prozessen eine wichtige Management-Aufgabe ist, die durch zu veröffentlichende Strategiedokumente zusätzlich erschwert, wenn nicht gar verunmöglicht wird.

Es wird daher angeregt, die Elemente der Personalstrategie aus § 13 Absatz 2 sowie Absatz 3 der UG-Novelle zu streichen, ebenso die Verankerung der Anzahl von Stellen im § 98 Abs 14 und § 99 Abs 3.

Zu § 21 Abs 5 des Entwurfs:

Es wird angeregt, Geschäftsbeziehungen zwischen einem Mitglied des Universitätsrats und der Universität zur Gänze zu untersagen.







Zu § 21 Abs 16 des Entwurfs:

Die notwendigen Ressourcen für den Universitätsrat in einem angemessenen Ausmaß zur Verfügung zu stellen, ist eine sachliche Selbstverständlichkeit. Hier besteht aus Sicht der Wirtschaftsuniversität Wien kein gesetzlicher Regelungsbedarf, weshalb der Absatz ersatzlos zu streichen wäre.

Zu § 60 Abs 1b des Entwurfs:

Die Wirtschaftsuniversität Wien begrüßt die Verpflichtung zu studienvorbereitender und studienbegleitender Orientierung. Allerdings regt sie an, in § 60 Abs 1b – analog zu den Erläuterungen – anstelle des Wortes "Orientierungslehrveranstaltung" den Begriff "Orientierungsveranstaltung" zu verwenden. Dies ist deshalb notwendig, da Lehrveranstaltungen erst mit Semesterbeginn (1. Oktober) starten und damit wiederum zeitgleich mit den Lehrveranstaltungen der Studieneigangs- und Orientierungsphase stattfinden, wohingegen Orientierungsveranstaltungen nach dem Wunsch des Gesetzgebers nun bereits anlässlich der Zulassung stattfinden sollten.

Zu § 66 Abs 3 des Entwurfs:

"(3) Im Curriculum kann festgelegt werden, dass vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase weiterführende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von bis zu 10 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert werden dürfen."

Zusätzlich entfällt die Regelung, dass die Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase zweimal wiederholt werden dürfen. Die Wirtschaftsuniversität Wien erachtet die Kombination von zusätzlichen Prüfungsantritten in der Studieneingangs- und Orientierungsphase gepaart mit § 66 Abs 3 neu insofern als problematisch, als die Studieneingangs- und Orientierungsphase dadurch zwangsläufig verzögert wird. Zweck der Studieneingangs- und Orientierungsphase ist es, den Studienanfänger/innen Grundlagenwissen durch in das Studium einführende Fächer zu vermitteln und so einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des jeweiligen Studiums zu verschaffen (§ 66 Abs 1 neu). Wenn auf diese einführenden Fächer aufbauende Lehrveranstaltungen vorgezogen werden können, wird der Zweck der Studieneingangs- und Orientierungsphase konterkariert.

Zu § 71a des Entwurfs:

Eine solche Zielformulierung würde bedingen, seitens des Gesetzgebers die für die Erreichung dieser Ziele notwendige Finanzierung sicherzustellen.

§ 71c Abs 6 des Entwurfs:

Die Wirtschaftsuniversität Wien begrüßt die vorgeschlagene Z 2, wonach die Chancengleichheit für alle Studierenden rechtlich verankert werden soll, gibt jedoch zu bedenken, dass den Universitäten derzeit keinerlei Daten hinsichtlich der sozialen Herkunft von Studienwerber/innen zur Verfügung stehen. Es stellt sich die Frage, ob es tatsächlich dem Willen des Gesetzgebers entspricht, dass die Universitäten den sozialen Hintergrund der Studienwerber/innen im Rahmen des Aufnahme- oder Auswahlverfahrens erheben sollen.



In der Z 3 wird angeregt, die Wortfolge "auf der Homepage der Universität" zu streichen, da die für Studienwerber/innen kostenlose Zurverfügungstellung von Büchern auf der Homepage urheberrechtliche Konsequenzen sowie finanzielle Ansprüche gegen die Universitäten nach sich ziehen kann. Durch den Entfall der Wortfolge "auf der Homepage der Universität" werden auch andere Möglichkeiten der kostenlosen Zurverfügungstellung des Prüfungsstoffes ermöglicht, wie beispielswiese durch die Entlehnung von Büchern aus der jeweiligen Universitätsbibliothek.



Zu § 71e Abs 2 des Entwurfs:

Die Wirtschaftsuniversität Wien regt an, im Zusammenhang mit dem letzten Satz des Absatzes klarzustellen, dass hier EIN facheinschlägiges Masterstudium (deutschsprachig ODER fremdsprachig) gemeint ist und nicht sowohl als auch.

Zu Zugangsregeln nach § 71a bis e des Entwurfs:

Grundsätzlich ist die Fortsetzung der Möglichkeit von Aufnahmeverfahren vor Zulassung für Bachelor-Studien der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu begrüßen. Die Anzahl der Studienplätze insgesamt und deren Verteilung auf die anbietenden Universitäten sollte revidiert werden. Sie sollte sich an den tatsächlichen Kapazitäten orientieren. Besonders problematisch ist das gänzliche Fehlen von Zugangsregelungen für das Studium Wirtschaftsrecht, was an der WU zu extremen Verdrängungseffekten vom Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zum Bachelorstudium Wirtschaftsrecht (mit identen Studieneingangs- und Orientierungsphasen) führt.

Zu § 79 Abs 6 des Entwurfs:

Entgegen den Erläuterungen ist in der vorgeschlagenen Fassung des Abs 6 von Studierenden und gerade nicht von Studienwerber/innen die Rede. Es wird davon ausgegangen, dass es sich um ein legistisches Versehen handelt.

Der Ausschluss, Kopien anzufertigen, ergibt sich nur aus den Erläuterungen, eine Klarstellung im Gesetzestext selbst wäre wünschenswert.

Zu § 85 des Entwurfs:

Da der in der Praxis wohl am häufigsten auftretende Fall einer Anerkennung einer Diplomarbeit als Bachelorarbeit unzulässig bleiben soll, ersucht die Wirtschaftsuniversität Wien um Ergänzung eines letzten Satzes "Die Anerkennung einer Diplom- oder Masterarbeit als Bachelorarbeit ist ausgeschlossen", sodass Studierende nicht durch diese fehlende Klarstellung im Gesetz in die Irre geleitet werden.

Zu § 98 Abs 4 des Entwurfs:

Zum letzten Absatz, wonach einer Berufungskommission auch Angehörige anderer Universitäten angehören können, wird eine Klarstellung angeregt. Es sollte ausgeführt werden, für welche Kurien diese Regelung gilt und Studierende sollten davon ausgenommen werden.





Zu § 99 Abs 4 des Entwurfs:

Der statische Verweis auf eine Bestimmung des Kollektivvertrags führt bei Änderungen der entsprechenden Klausel zu rechtlichen Unklarheiten. Aus Sicht der WU wäre es legistisch sinnvoll, die Personalkategorien im UG (§ 94 Abs 2) anzupassen und entsprechend die assoziierten Professor/inn/en aufzunehmen, da somit ein Verweis auf den Kollektivvertrag unterbleiben könnte.

§ 109 Abs 3 des Entwurfs:

Unklar sind aus Sicht der WU hier die Definition des Begriffs "Verwendung" sowie die Gesamtdauer möglicher Befristungen pro Person. Es wird daher eine Klarstellung angeregt, die es insbesondere eindeutig ermöglicht, eine Person nach dem Übergang von einer für bis zu sechs bzw. acht Jahren befristeten PraeDoc-Stelle auf eine PostDoc-Stelle erneut für sechs bzw. acht Jahre zu befristen.

§ 115 des Entwurfs:

§ 115 soll in Richtung der Zuverlässigkeit eines Wahlrechts einer "Betrieblichen Kollektivversicherung" erweitert werden, wobei die Universitäten (Rektorat und Betriebsräte im Wege einer Betriebsvereinbarung) darüber entscheiden können, welche Option an ihrer Universität eingeführt werden soll (nur eine Pensionskassenzusage, nur eine betriebliche Kollektivversicherung oder ein individuelles Wahlrecht für ihre Arbeitnehmer/inn/en). Weiters soll in Zukunft § 115 für das gesamte Universitätspersonal als Pflichtbestimmung (derzeit nur für das wissenschaftliche Personal) und nicht nur als Kannbestimmung (wie im Entwurf für das allgemeine Personal vorgesehen) gelten.

Daher sollte der § 115 samt Überschrift lauten:

"Pensionskassensystem und betriebliche Kollektivversicherung

§ 115. Durch Kollektivvertrag ist für das gesamte Universitätspersonal eine Pensionskassenzusage und/oder die Zusage einer betrieblichen Kollektivversicherung im Sinne des Betriebspensionsgesetzes, BGBI. Nr. 282/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 34/2015, vorzusehen, wobei durch Kollektivvertrag den Universitäten die Möglichkeit zu bieten ist, selbst darüber zu entscheiden, ob sie nur eine Pensionskassenzusage, nur eine betriebliche Kollektivversicherung oder eine Wahlrecht für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorsehen wollen."

Sonstiges

Was Übergangsbestimmungen im Hinblick auf die Erweiterung der Kurie der Professor/inn/en betrifft, regt die WU folgende Klarstellung an: Der Senat und die Senats-Kommissionen gelten bis zum Ablauf der laufenden Funktionsperiode als richtig zusammengesetzt.

88/SN-139/ME XXV. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)





Eine weitere Ergänzung für die Novelle wird angeregt. In § 22 Abs 6 wäre klarzustellen, dass alle Kompetenzen, die dem Rektorat laut UG zugewiesen sind, in der Geschäftsordnung des Rektorats einzelnen Mitgliedern des Rektorats zugewiesen werden können.

Mit der Bitte um Berücksichtigung dieser Stellungnahme und besten Grüßen